

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse / Relevanzprüfung
zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 46
„Sondergebiet IGS - Erweiterung“,
Stadt Fürstenau**

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

M.Eng. Marius Holtkamp
Dr. Johannes Melter

04.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Das Untersuchungsgebiet.....	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
4.1	Vorhabensbeschreibung.....	10
4.2	Wirkfaktoren.....	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere – Relevanzprüfung / Potenzialanalyse.....	11
5.1	Vögel	12
5.2	Fledermäuse	15
5.3	Reptilien & Amphibien	16
5.4	Andere Tiergruppen	17
5.5	Pflanzenarten.....	17
5.6	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	17
6	Planungshinweise	18
7	Zusammenfassung	20
8	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fürstenua plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet IGS - Erweiterung“. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha, das aktuell verschiedenen Nutzungen unterliegt (Sportgelände im Süden, Pferdekoppel im Norden). Im Zuge der Planung werden insbesondere im Ursprungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsflächen („Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienend“) überplant. Ziel ist die Ausweisung von Flächen für eine Kindertagesstätte (KITA), eine Turnhalle sowie ein Blockheizkraftwerk.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse einen Lebensraum darstellen.

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt.

Es wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld untersucht. Die Ergebnisse werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse / Relevanzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am nördlichen Stadtrand von Fürstenau. An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Straße „Am Gültum“ von West nach Ost. Unmittelbar südlich befindet sich die „Bürgerschützenstraße“. Eingefasst wird das Plangebiet von einer Sportstätte im Westen und einer Bildungseinrichtung im Osten. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt auf ca. 49 m über NN. Als Untersuchungsgebiet einbezogen wurde auch das planungsrelevante Umfeld in einer Entfernung von rund 100 m um das Plangebiet.

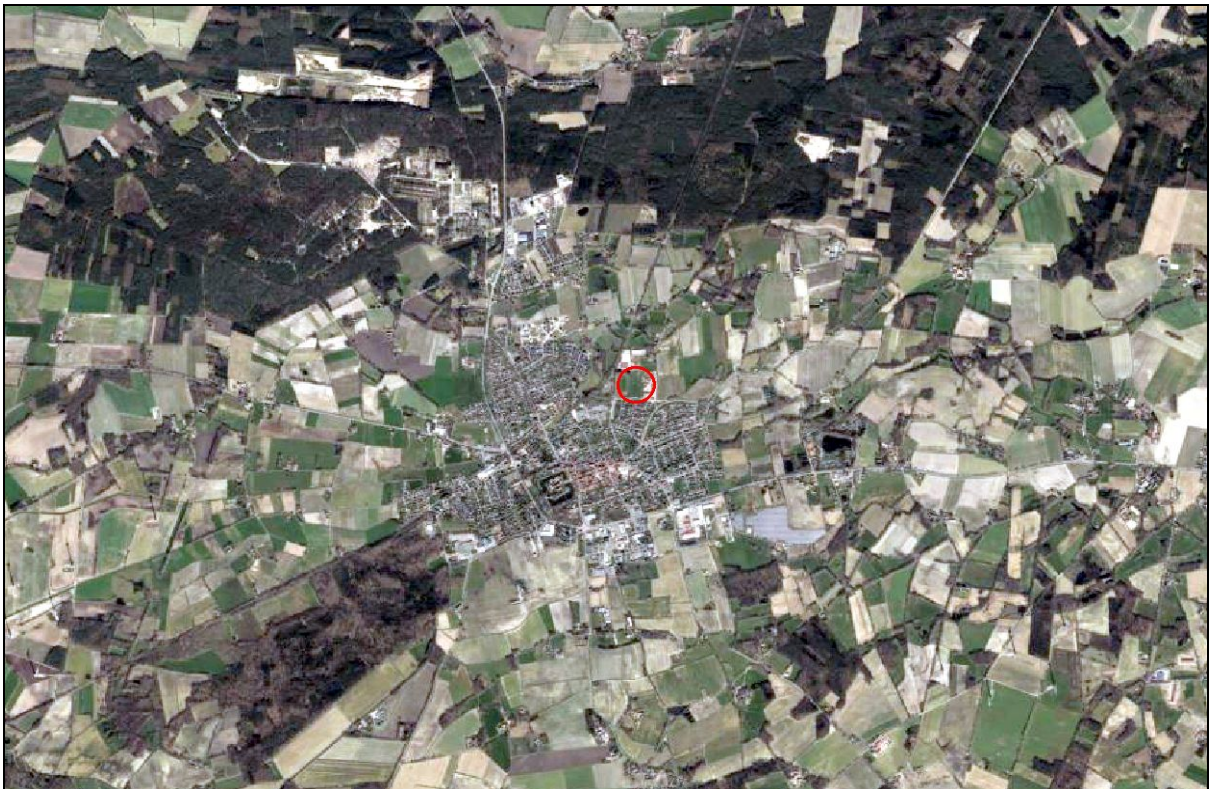


Abbildung 1: Lage des UG in der Stadt Fürstenau (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Im Plangebiet selbst ist die Nutzung zweigeteilt. Der südliche Bereich ist eine Grünfläche, die als Sportplatz genutzt wird, die nördliche Hälfte dient als Pferdekoppel. Im äußersten Norden des Plangebietes stockt eine Baumreihe mittleren Alters, bestehend aus Eichen. Die Abgrenzung zur Bildungseinrichtung im Südosten wird ebenfalls durch eine Anpflanzung verschiedener Baum- und Straucharten mittleren Alters geschaffen. Zwischen der Baumreihe und der Pferdeweide verläuft ein temporär Wasser führender Graben mit halbruderalen Säumen. Am Südostrand ragt kleinflächig ein heckenartig ausgeprägtes Siedlungsgehölz (Eingrünung des östlich liegenden Schulgeländes) in den Änderungsbereich, das aber weitgehend zur Erhaltung festgesetzt wird.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: Planungsbüro Dehling & Twisselmann)

Das planungsrelevante Umfeld besteht überwiegend aus Wohnbebauung im Süden, einem Sportplatz im Westen, einer Schule im Osten sowie einem Reitzentrum mit ergänzenden kleinen Grünlandflächen im nördlichen Umfeld.



Abbildung 3: Sportgelände im Süden des Plangebietes



Abbildung 4: intensiv genutzte Pferdekoppel im Norden des Plangebietes

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die Planung sieht die gesamte Überplanung der Fläche, u. a. für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes, einer KITA und einer Turnhalle vor. Es erfolgt aber auch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) sowie partiell eine 5 - 10 m breiten Eingrünung aus klimaresilienten Gehölzarten. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der bestehenden, intensiven Nutzungen und der ortsnahen Lage von Fürstenau bereits als vorbelastet einzustufen, so dass es für störungsempfindliche Arten keine geeigneten Lebensraumpotenziale besitzt. Nichtsdestotrotz könnten aber europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Planung beeinträchtigt werden.

4.2 Wirkfaktoren

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung, Bau von Gebäuden, Zufahrten und Parkplätzen, Entfernen von Gehölzen) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Eine erhebliche Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung), durch die es zu einer Verringerung des Lebensraums für Tiere kommen kann, ist bei der vorliegenden Planung zu erwarten. Zudem sind erhöhte Licht- und Lärmemissionen möglich. Die Pferdekoppel und das Sportgelände sowie die Gehölzreihe im Norden, bestehend aus Eichen werden überplant bzw. entfernt. Für zwei Zufahrten wird der Graben kleinflächig verrohrt. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen. Durch den Bau neuer Gebäude kann es z. B. verstärkt zu Scheibenanflügen von Vögeln kommen.

Erhebliche negative Auswirkungen (durch Licht, Schall etc.) auf das nähere Umfeld des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da dort entweder bereits eine Bebauung vorhanden ist oder ansonsten die Strukturen nicht wesentlich verändert oder beeinflusst werden (z.B. Sportplatz).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet noch stärker zunehmen. Vorbelastungen stellen die im Plangebiet und der Umgebung bestehenden, z.T. intensiven Nutzungen dar. Somit ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten voraussichtlich nur von geringer Bedeutung.

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere – Relevanzprüfung / Potenzialanalyse

5.1 Vögel

Bei einer Begehung am 13.12.2021 wurden alle anwesenden Vogelarten notiert und die Eingriffsfläche auf ihre Eignung als Brut- und Nahrungsfläche für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, hin untersucht.

Das Plangebiet stellt einen aus naturschutzfachlicher Sicht artenarmen Lebensraum dar. Die intensiv genutzte Pferdekoppel (ca. 20 Pferde) und das Sportgelände bieten keine Nistmöglichkeiten, stellen aber möglicherweise eine Nahrungsfläche für Vögel dar. Es sind jedoch Brutvorkommen, möglicherweise auch von gefährdeten Brutvogelarten, in den Gehölzbeständen randlich des Plangebietes zu möglich.

Tab. 1: Potenzielle Brutvögel und Nahrungsgäste des Plangebietes

Artname	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	RL NI	RL D	pot. Vorkommen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		§§	2015	2020	NG
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		§§	3	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*	*	BV/NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			*	*	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			*	*	NG
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*	*	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*	*	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*	*	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	V	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			V	3	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	*	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	RL NI	RL D	pot. Vorkommen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			2015	2020	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			V	*	BV/NG

Arten, die während des Ortstermins beobachtet wurden, sind **fett** gedruckt; potenziell vorkommende Arten sind nicht fett gedruckt

RL N = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel

(KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdete Vogelart, * = ungefährdet, V = Art, die auf der Vorwarnliste geführt wird

§§ = streng geschützte Vogelart nach BNatSchG

BV = potenzieller Brutvogel, NG = potenzieller Nahrungsgast

Alle beobachteten Arten und viele Arten mit einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet gehören zu den ungefährdeten Vogelarten in Deutschland und Niedersachsen. Sperber, Steinkauz, Star, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sind gefährdete Arten nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSŁAVY et al. 2020) bzw. streng geschützt nach BNatSchG und möglicherweise im Plangebiet als Nahrungsgast zu erwarten. Für gefährdete Arten s.o. bietet das Plangebiet keine geeigneten Brutplätze.

Sperber

Diese Art könnte im Plangebiet als Nahrungsgast vorkommen. Als Bruthabitat bevorzugt der Sperber dichtes Nadelgehölz, welches im Eingriffsbereich nicht vorzufinden ist. Damit sind Brutvorkommen auszuschließen. Als Nahrungshabitat ist das Projektgebiet sicher nicht als essenziell einzustufen.

Steinkauz

Als Kulturfolger ist der Steinkauz oftmals in der Nähe des Menschen zu finden. Hierzulande besiedelt er gerne kurzrasige Grünländer/Weiden mit Obstgehölzen oder Kopfweiden, welche ihm entsprechende Bruthöhlen bieten. Auch künstliche Nisthilfen nimmt diese Art gern an. Entsprechende Strukturen für einen Brutplatz konnten im Plangebiet nicht vorgefunden werden. Für Brutvorkommen des Umfeldes ist eine Nutzung des Plangebietes und insbesondere des Eingriffsbereichs eventuell möglich, aber sicher nicht als essenziell einzustufen.

Star

Diese Art könnte im Plangebiet als Nahrungsgast vorkommen. Während der Begehungen konnten keine Baumhöhlen gefunden werden, die dem Star als Brutplatz dienen könnten. Als Nahrungshabitat sind die Grünflächen und Grünländer nicht als essenziell einzustufen. Im Umfeld befinden sich ausreichend alternative Nahrungshabitate.

Rauchschwalbe & Mehlschwalbe

Auch diese beiden Arten sind Kulturfolger und in der Nähe des Menschen zu finden. Als Bruthabitat bevorzugen die Arten gerne Hofstellen (mit Vieh), brüten aber auch unter Dächern in dörflichen Strukturen, die Mehlschwalbe dringt dabei tiefer in den urbanen Bereich vor als die Rauchschwalbe. Als Nahrungshabitat suchen die Arten bevorzugt Grünländer und Weiden auf, auch Tümpel, Seen und Blänken werden gezielt zur Insektenjagd angefliegen. Im Plangebiet befinden sich keine Nistmöglichkeiten für diese beiden Arten, allerdings könnte es als Jagdhabitat genutzt werden. Dabei stellt es jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da im Umfeld genügend weitere Habitate zur Verfügung stehen.

Alle weiteren aufgeführten Arten sind überwiegend Ubiquisten mit geringeren Ansprüchen an ihren Lebensraum. Sie besiedeln beispielsweise eine Vielzahl verschiedener Habitate und legen ihre Nester jährlich neu an.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für alle aufgeführten Arten nicht essenziell. Weitere, größere Grünflächen mit potenzieller Funktion als Nahrungshabitat befinden sich z.B. unmittelbar nördlich des Plangebietes. Diese werden in ihren Funktionen jedoch nicht erheblich durch die Planung beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Analyse

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zusammenfassend betrachtet werden.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Auf der Eingriffsfläche sind Vorkommen von Brutvögeln zu erwarten. Eine Tötung von Vögeln kann durch die Gehölzfällungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird für planungsrelevante bzw. bedrohte Arten aller Voraussicht nach nicht eintreten. Um aber auch eine Tötung der „Allerweltsarten“ zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen. Es wäre wünschenswert, dass nur so wenig Gehölze wie möglich entnommen werden, damit die Lebensraumpotenziale dieser Biotopstrukturen weitgehend erhalten bleibt.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Die im Plangebiet und dem Umfeld der Eingriffsfläche potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten des Siedlungsbereiches und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Außerhalb der Brutzeit sind auf der Fläche angesichts der Habitatstrukturen und Vorbelastungen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Brutvorkommen von Vogelarten sind im Plangebiet denkbar. Daher muss die Entfernung von Gehölzen im Rahmen der Planung außerhalb der Brutzeit erfolgen, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Fledermäuse

Das Plangebiet stellt für Fledermäuse aufgrund der Kleinräumigkeit, Lage und umliegender Straßen kein essenzielles Jagdhabitat und keine essenzielle Flugleitlinie dar. Im Umfeld befinden sich Strukturen (z.B. Grünländer), die ein ähnliches oder höheres Potenzial als Jagdhabitat aufweisen. Die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse sind an die im Siedlungsbereich herrschenden Bedingungen gewöhnt.

Da Gebäude und Höhlenbäume im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Verlust von Fledermausquartieren auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Analyse

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zusammenfassend betrachtet werden.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Da potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) nicht vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Die potenziell im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Fledermausarten nutzen v.a. den Siedlungsraum und sind an anthropogene Störungen gewöhnt. Bauarbeiten finden in der Regel außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Da potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) nicht vorhanden sind, kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 können bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Empfehlung:

Grundsätzlich ist hier darauf zu achten, möglichst wenige Bäume zu entnehmen, um die Lebensraumpotenziale in diesem Bereich zu erhalten.

5.3 Reptilien & Amphibien

Gewässer, die von Amphibien bewohnt werden könnten, sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass wandernde Amphibienarten potenziell vorkommen könnten. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jedoch mit großer Sicherheit auszuschließen.

Reptilien lieben trockenwarme Standorte mit heterogenen Strukturen zur Thermoregulation, Eiablage und Jagd. Die Habitatausstattung des Plangebietes ist für Reptilien nicht geeignet. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind ausgeschlossen.

5.4 Andere Tiergruppen

Konkrete Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor und sind auch nicht zu erwarten.

5.5 Pflanzenarten

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Standortbedingungen und Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Das Plangebiet hat derzeit ein geringes Potenzial als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es könnte jedoch trotzdem von Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Daher müssen Gehölze außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) entfernt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Des Weiteren sind Gehölze, sofern möglich, nur in geringem Umfang zu entfernen. Angrenzende Bäume sind während der Baufeldfreimachung im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Das Plangebiet stellt ein Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel dar, welches allerdings nicht als essenziell anzusehen ist. Im Umfeld stehen geeignetere Flächen zur Verfügung. Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibien- und Reptilienarten sowie europarechtlich geschützter Pflanzenarten sind im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG ausgelöst.

Es sind bezüglich des Artenschutzes bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine spezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6 Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen der konkreten Planungen durch die Bauherren einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Werden Gehölze entfernt, ist dies außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01. Oktober bis 28. Februar). Zu erhaltende Gehölze und Gehölzbestände sind während der Bauzeit im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie

wirken temperatúrausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß“ (NABU o. J.).

7 Zusammenfassung

Die Stadt Fürstenau plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet IGS - Erweiterung“. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha, die aktuell verschiedenen Nutzungen unterliegt (insbes. Sportgelände im Süden, Pferdekoppel im Norden). Im Zuge der Planung werden vor allem im Ursprungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsflächen (Schule und sportlichen Zwecken dienend) überplant. Ziel der vorliegenden Planung ist die Ausweisung von Flächen für eine Kindertagesstätte (KITA), eine Turnhalle sowie ein Blockheizkraftwerk.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt.

Bei einer Begehung am 13.12.2021 wurden alle anwesenden Vogelarten notiert und die Eingriffsfläche zusammen mit dem planungsrelevanten Umfeld im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungsfläche für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Das Plangebiet könnte von einigen Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden. Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind im Wesentlichen Ubiquisten ohne spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum. Dennoch könnten auch einige gefährdete und streng geschützte Arten nach BNatSchG im Plangebiet vorkommen (Sperber, Steinkauz, Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe). Gefährdete Vogelarten sind im Plangebiet als Brutvögel auszuschließen. Alle weiteren potenziell vorkommenden Vogelarten legen jährlich neue Nester an und finden im Umfeld ausreichend Alternativen. Als Nahrungsfläche ist das Gebiet für alle potenziell vorkommenden Vogelarten nicht als essenziell anzusehen. Im Umfeld stehen ausreichend Alternativen zur Verfügung. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann ausgeschlossen werden, da Gebäude und Höhlenbäume nicht vorhanden sind. Das Plangebiet stellt für Fledermäuse kein essenzielles Jagdhabitat dar. Streng geschützte Amphibien und Reptilien finden im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Strukturen, sodass Vorkommen ausgeschlossen werden können. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Standortbedingungen und Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

Als Vermeidungsmaßnahme sind Gehölze außerhalb der Brutzeit zu entfernen (01.10. bis 28.02.). Zu erhaltende Gehölze sind im Stamm- und Wurzelbereich zu vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen. Es sollten möglichst wenige und soweit möglich nur junge und schmale Bäume entnommen werden, um entsprechende Lebensraumpotenziale zu erhalten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der o. a. Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten werden bezüglich der Gestaltung des Plangebietes und der Gebäude einige Empfehlungen gegeben.

8 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):

Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein
aufgerufen am 18.10.2017;

http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE e. V.(2017): Initiative gegen

Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender
Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

HÄNEL, A. (O.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen
am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. IN HELD, M.,
HÖLKER, F. & JESSEL, B. (HRSG.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und
Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-
Skripten 336.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

NABU (o. J.): Grüne Dächer Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten. Aufgerufen
am 06.12.2017, <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste
der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:
13-112.

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen
am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen
am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am
04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 04.01.2022